

551) und »Zur Auflösung von Naturehen durch päpstlichen Gnadenerweis« (553–557).

Im letzten, aus dem Jahr 1962 stammenden Beitrag des hier anzuzeigenden Sammelbands legt Georg May »Bemerkungen zur Organisation der Finanzverwaltung der deutschen Diözesen« (603–626) vor.

Zusammenfassend wird man festhalten dürfen, dass Georg Mays »Schriften zum Kirchenrecht« trotz ihrer mitunter erkennbaren zeitgeschichtlichen Bedingtheit von bleibendem Wert nicht nur unter wissenschaftlichem Aspekt sind, sondern auch ein beeindruckendes Zeugnis für ein Gelehrtentum darstellen, das sich durch unerschütterliche Liebe zur Kirche, selbstlosen Seeleneifer und ein als fast schon prophetisch zu bezeichnendes Pflichtbewusstsein auszeichnet.

Wolfgang F. Rothe, St. Pölten

Pinto, Pio Vito (Hg.): *Commento al Codice dei Canonici delle Chiese Orientali (= Studium Romanae Rotae – Corpus Iuris Canonici, II), Città del Vaticano: Libreria Editrice Vaticana 2001, 1342 S., ISBN 88-209-7146-1, Euro 68,00.*

Nachdem der erste Band der unter dem anspruchsvollen Titel »Corpus Iuris Canonici« erscheinenden Reihe, der Kommentar zum Codex Iuris Canonici (CIC), an dieser Stelle bereits in ausführlicher Weise vorgestellt worden ist (siehe FKTh 19 [2003], 237f.), soll es nicht versäumt werden, auf den zweiten Band wenigstens kurz hinzuweisen, den fast zeitgleich erschienenen Kommentar zum Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium (CCEO). Wenngleich dem Gesetzbuch der katholischen Ostkirchen zumindest im deutschsprachigen Raum bei weitem nicht die gleiche Bedeutung zukommt wie dem Gesetzbuch der lateinischen Kirche, ist der hier vorzustellende Band dennoch insofern von Bedeutung, als mit ihm zum ersten Mal überhaupt eine vollständige kommentierte Ausgabe des CCEO vorgelegt worden ist.

Viele der bei Vorstellung des ersten Bandes auf-

gezeigten Charakteristika können uneingeschränkt auch für den zweiten Band geltend gemacht werden: gleichsam offizielles Erscheinungsbild; übersichtliche Präsentation des Gesetzestextes in lateinischer und italienischer Sprache; prägnante italienischsprachige Kommentierung durch ausgewiesene Fachleute; zahlreiche, sorgfältig erarbeitete Anhänge, darunter ein Glossar zur orientalischen Rechtstradition sowie ein ausführliches Stichwortregister.

Gegenüber dem nur in einer Paperback-Ausgabe erschienenen ersten Band deutlich verbessert wurde die Bindung des nicht weniger voluminösen zweiten Bandes, was dessen Handhabung spürbar erleichtert.

Der wohl schwerwiegendste Mangel des ersten Bandes, die Nichtbeachtung der durch das als *Motu Proprio* erlassene Apostolische Schreiben Papst Johannes Pauls II. »*Ad tuendam fidem*« vom 18. Mai 1998 vorgenommenen textlichen Ergänzungen der cann. 750 und 1371 CIC, wurde im zweiten Band erfreulicherweise nicht wiederholt. Die entsprechenden cann. 598 und 1436 CCEO sind in ihrer geltenden Fassung einschließlich eines quellenmäßigen Hinweises auf das genannte Apostolische Schreiben abgedruckt.

Nicht verbessert wurde dagegen die keiner erkennbaren Systematik folgende und insofern ein wenig willkürlich anmutende Vorgehensweise, mehrere aufeinanderfolgende *Canones* bisweilen gemeinsam zu kommentieren und in einigen wenigen Einzelfällen sogar auf eine Kommentierung ganz zu verzichten.

Insgesamt wird man jedoch anerkennen müssen, dass Herausgeber, Autoren und Verlag mit der Reihe »*Corpus Iuris Canonici*« eine beachtliche, aus wissenschaftlicher wie praktischer Perspektive gleichermaßen zu würdigende Leistung vollbracht haben. Wie schon der Kommentar zum CIC wird auch der Kommentar zum CCEO ohne Zweifel einen festen Platz unter den international bedeutsamen Kommentaren zu den kirchlichen Gesetzbüchern einnehmen.

Wolfgang F. Rothe, St. Pölten

## Marienverehrung

Braun, Karl: *Wegbegleiterin zu Christus. Auswahl von Predigten, Ansprachen, Worten von 1972-2000, hrsgg. vom Institutum Marianum Regensburg, Regensburg: Verlag »Bote von Fatima« 2000, geb., 430 S.*

Als Ehrengabe zu seinem 70. Geburtstag veröffentlichte im Jahr 2000 das Regensburger Institu-

tum Marianum eine Sammlung von Predigten und Ansprachen zu Maria des mittlerweile emeritierten Bamberger Erzbischof Dr. Karl Braun. Der Bogen der 74 Texte umspannt die Zeit von 1972 bis 2000, in der Braun als Domkapitular in Augsburg, Bischof von Eichstätt und Erzbischof von Bamberg wirkte. Entsprechend vielfältig sind die Anlässe: Marienfeiertage, Maiandachten, Bruderschaftsfe-

ste, Wallfahrtsgottesdienste, aber auch Ansprachen vor Dekanen, im Priesterseminar, bei Versammlungen der Arbeitsgemeinschaft Marianischer Vereinigungen oder beim Internationalen Marianischen Weltkongress in Kevelaer 1987 und Hirtenbriefe. Ebenso weit gestreut sind die Themen: »Maria – Urbild der Kirche«; »Maria, Mutter der Priester«; Maria und der Dreifaltige Gott: »Ja, Vater!« – Predigt am Dreifaltigkeitssonntag; »Mit Maria auf Christus schauen«; »Maria, ganz erfüllt vom Heiligen Geist«. Beleuchtet werden der Glaube und die Nächstenliebe Mariens, die Bedeutung Mariens für die Familien und den Alltag der Christen, Maria und das Heil der Kranken und die »Mutter vom guten Tod«. Wiederholt ist das Fest der Patrona Bavariae, der Schutzmantel Mariens und ihre mütterliche Hilfe Anlass zur Predigt. Auch Maria und die Ökumene wird bedacht.

In seinem Vorwort (13–20) bietet Braun die theologische Grundlegung seiner Predigten. Ausgehend von dem Bernhard von Clairvaux zugeschriebenen Wort »De Maria nunquam satis« geht Braun zunächst auf gängige Vorbehalte gegenüber einer marianisch geprägten Frömmigkeit ein: Besteht nicht die Gefahr, dass eine Überbetonung der Marienfrömmigkeit Christus aus der Mitte des Glaubens- und Gebetslebens verdrängt? Doch auch wenn es »eine Äußerung von marianischer Frömmigkeit« gibt, die dieser Gefahr zu erliegen scheint, so lässt sich nach Braun andererseits »am Beispiel der Aufklärung belegen, dass deren marianische Zurückhaltung keineswegs eine tiefere Christus-

frömmigkeit ausgelöst hat« (15). Demgegenüber bezeugt für Braun echte Marienverehrung, dass »alles Gnade, Auserwählung in Christus ist. – Maria ist voll der Gnade Christi, und wenn wir sie ehren, ehren wir letztlich den Herrn selber. Maria ist daher nicht die Bestreitung oder Gefährdung der Ausschließlichkeit de Christusheiles, sondern Verweis darauf« (16). Erwählt von Gott und erfüllt von seiner Gnade ist Maria Mutter Christi und von ihm allen zur Mutter gegeben. Wie einst den Weisen reicht Maria auch in der Geschichte den Gläubigen Christus dar. Dies nennt Braun eine »Gesetzlichkeit des Handelns Gottes«: »Wir dürfen in Demut von der Mutter Gottes das Heil in Empfang nehmen. Das heißt jedoch nicht, dass wir glauben, Maria sei Schöpferin der Heilsgnade. Sie ist nicht mehr als ein lebendiges Werkzeug ..., nichts anderes als kleine Magd, an der Gott Großes getan hat. Aber weil Gott so Großes an ihr tat und weil sie so ganz, ja' sagte, deshalb kann man christliche Frömmigkeit und marianische Frömmigkeit nicht trennen« (18). Braun belässt es dabei, die Berechtigung der Marienverehrung zu begründen, doch wäre es von diesem Gedankengang aus nicht weit, die Bedeutung Mariens als Fürsprecherin und Mittlerin aller Gnaden zu erhellen.

In seinem Geleitwort wünscht Weihbischof Vinzenz Guggenberger, dass dieses Buch der Zielsetzung des IMR folgend »zu einem Geschenk für alle Gläubigen« (11) werde. Möge es so sein.

*Michael Kreuzer, Augsburg*

*Anschriften der Herausgeber:*

Diözesanbischof Prof. Dr. Kurt Krenn, Domplatz 1, A-3101 St. Pölten  
 Leo Cardinal Scheffczyk, St.-Michael-Straße 87, D-81673 München  
 Prof. Dr. Michael Stickelbroeck, Perschlingtalstraße 50, A-3144 Wald  
 Prof. Dr. Dr. Anton Ziegenaus, Universitätsstraße 10, D-86135 Augsburg

*Anschriften der Autoren:*

Dr. David Berger, Hochstadtstraße 28, D-50674 Köln  
 Prof. Dr. Libero Gerosa, Facoltà di Teologia di Lugano, Via Guiseppe Buffi 13, CH-6904 Lugano  
 Bischof Adrianus H. van Luyn, Koningin Emmalein 3, NL-3016 AA Rotterdam